

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum vom 9. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 88, S. 597–637), zuletzt geändert am 12. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 26, S. 294–296), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. Oktober 2011 erteilt.

Artikel 1

1. In **Anlage B** zur Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Deutsch-französische Journalistik** wie folgt **geändert**:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird Absatz 1.

bb) In dem neuen Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils die Wörter „Semestern Aufbaustudium“ durch das Wort „Studiensemestern“ ersetzt.

cc) In dem neuen Absatz 1 Nummer 1 werden vor dem Wort „zweiten“ die Wörter „ersten oder“ eingefügt.

dd) Satz 2 wird aufgehoben.

ee) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Masterstudiengang setzt sich für die am CUEJ der Université de Strasbourg immatrikulierten Studierenden zusammen aus

1. einem Studiensemester an der Albert-Ludwigs-Universität;

2. drei Studiensemestern an der Université de Strasbourg.“

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen des Studiums“ durch die Wörter „an der Albert-Ludwigs-Universität“ ersetzt.

bb) Nach der Zeile „Veranstaltungen im 1. Semester“ wird folgende Tabelle mit Legende eingefügt:

„Modul 1.0: Einführung in die Medientheorie	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Einführung in die Medientheorie	V (P)	24	36 Std.	2	2
Begleitübung	Ü (P)	12	48 Std.	2	1

Legende zu den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Std. = Stunden“.

- cc) Nach der Tabelle „Modul 1.1: Journalistische Grundfertigkeiten“ wird folgender Wortlaut gestrichen:
„Legende zu den Tabellen:
Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Std. = Stunden“.
- dd) In der Tabelle „Modul 1.2: Landeskundliches Grundlagenwissen Deutschland und Frankreich“ wird die Zeile „Presserecht in Deutschland und Frankreich“ gestrichen.
- ee) Die Tabelle „Modul 1.3: Einführende Sprachkurse“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der ersten Spalte werden in der zweiten Zeile die Wörter „Deutsch/Französisch“ durch die Wörter „Deutsch/Französisch I“ ersetzt.
 - (2) In der ersten Spalte wird in der dritten Zeile das Wort „Frankreich“ durch die Angabe „Frankreich I“ ersetzt.
- ff) Die Tabelle „Modul 2.2: Kontrastives Medienwissen“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der ersten Spalte werden in der dritten Zeile die Wörter „Journalistisches Selbstverständnis in Deutschland und Frankreich“ durch die Wörter „Medienrecht und Medienethik in Deutschland und Frankreich“ ersetzt.
 - (2) In der Spalte „Art“ wird in der dritten Zeile die Angabe „V, S (P)“ durch die Angabe „S (P)“ ersetzt.
 - (3) In der Spalte „Art“ wird in der vierten Zeile die Angabe „Ü“ durch die Angabe „Ü (P)“ ersetzt.
- gg) Die Tabelle „Modul 2.3: Vertiefende landeskundliche Kenntnisse Deutschland und Frankreich“ wird wie folgt geändert:
- (1) Die Zeilen „Kino und Literaturverfilmung“, „Zeitgenössische Literatur“ und „Das moderne Europa und seine künstlerischen Traditionen“ werden gestrichen.
 - (2) In der zur Tabelle gehörigen Fußnote werden die Wörter „sieben“ und „drei“ durch die Wörter „vier“ beziehungsweise „zwei“ ersetzt.
- hh) Die Tabelle „Modul 2.4: Vertiefende Sprachkurse“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der Spalte „Präsenzstunden“ wird jeweils die Angabe „21“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
 - (2) In der Spalte „Workload“ wird jeweils die Angaben „39 Std.“ durch die Angabe „42 Std.“ ersetzt.
- ii) Im Abschnitt „Praktische Tätigkeit“ werden in Satz 1 vor dem Wort „zweiten“ die Wörter „ersten oder“ eingefügt.
- c) § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle „Modul 1.2: Landeskundliches Grundlagenwissen Deutschland und Frankreich“ wird die Zeile „Presserecht in Deutschland und Frankreich“ gestrichen.
- bb) Die Tabelle „Modul 1.3: Einführende Sprachkurse“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der zweiten Zeile werden die Wörter „Deutsch/Französisch“ durch die Wörter „Deutsch/Französisch I“ ersetzt.
 - (2) In der dritten Zeile wird das Wort „Frankreich“ durch die Angabe „Frankreich I“ ersetzt.
- cc) In der Tabelle „Modul 2.2: Kontrastives Medienwissen“ wird die Zeile „Journalistisches Selbstverständnis in Deutschland und Frankreich“ durch die Zeile „Medienrecht und Medienethik in Deutschland und Frankreich“ ersetzt.
- dd) In der Tabelle „Modul 2.3: Vertiefende landeskundliche Kenntnisse Deutschland und Frankreich“ werden die Zeilen „Kino und Literaturverfilmung“, „Zeitgenössische Literatur“ und „Das moderne Europa und seine künstlerischen Traditionen“ gestrichen.
2. In **Anlage B** zur Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich** wie folgt **geändert**:

- a) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „immatrikulierten“ ein Komma und die Wörter „der Université Lumière Lyon 2 und der École normale supérieure Lettres et sciences humaines“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Tabelle „Modul 1.1: Theoretische und methodologische Grundlagen“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der ersten Spalte werden in der Kopfzeile nach dem Wort „Grundlagen“ die Wörter „der Interkulturalität“ eingefügt.
- (2) In der ersten Spalte wird in der fünften Zeile das Wort „Transkulturalität“ durch das Wort „Interkulturalität“ ersetzt.
- bb) Die Tabelle „Modul 1.3: Vergleichende Studien Deutschland und Frankreich*“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der ersten Spalte werden in der Kopfzeile die Wörter „Vergleichende Studien Deutschland und Frankreich“ durch die Wörter „Interkulturelle Paradigmen I“ ersetzt.
- (2) In der zu der Tabelle gehörigen Fußnote werden die Wörter „Vergleichende Studien Deutschland und Frankreich“ durch die Wörter „Interkulturelle Paradigmen I“ ersetzt.
- cc) Die Tabelle „Modul 1.4: Einführende Sprachkurse“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der ersten Spalte werden in der zweiten Zeile die Wörter „Deutsch/Französisch“ durch die Wörter „Deutsch/Französisch I“ ersetzt.
- (2) In der ersten Spalte wird in der vierten Zeile das Wort „Frankreich“ durch die Angabe „Frankreich I“ ersetzt.
- dd) Die Tabelle „Modul 2.2: Die deutsche und französische Kultur in Geschichte und Gegenwart“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der ersten Spalte werden in der vierten Zeile nach dem Wort „Literatur“ die Wörter „aus interkultureller Perspektive“ eingefügt.
- (2) In der ersten Spalte wird in der sechsten Zeile das Wort „Kulturmarketing“ durch das Wort „Kulturmarketing“ ersetzt.
- ee) Die Tabelle „Modul 2.3: Vertiefende Studien Deutschland/Frankreich*“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der ersten Spalte werden in der Kopfzeile die Wörter „Vertiefende Studien Deutschland/Frankreich“ durch die Wörter „Interkulturelle Paradigmen II“ ersetzt.
- (2) In der Spalte „SWS“ wird jeweils die Angabe „2–4“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- (3) In der zu der Tabelle gehörigen Fußnote werden die Wörter „Vertiefende Studien Deutschland/Frankreich“ durch die Wörter „Interkulturelle Paradigmen II“ ersetzt.
- ff) Die Tabelle „Modul 2.4: Vertiefende Sprachkurse“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der Spalte „Präsenzstunden“ wird jeweils die Angabe „21“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
- (2) In der Spalte „Workload“ wird jeweils die Angabe „39 Std.“ durch die Angabe „42 Std.“ ersetzt.
- c) § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Tabelle „Modul 1.1: Theoretische und methodologische Grundlagen“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der Kopfzeile werden nach dem Wort „Grundlagen“ die Wörter „der Interkulturalität“ eingefügt.
- (2) In der fünften Zeile wird das Wort „Transkulturalität“ durch das Wort „Interkulturalität“ ersetzt.
- bb) In der Tabelle „Modul 1.3: Vergleichende Studien Deutschland und Frankreich*“ werden in der Kopfzeile die Wörter „Vergleichende Studien Deutschland und Frankreich“ durch die Wörter „Interkulturelle Paradigmen I“ ersetzt.
- cc) Die Tabelle „Modul 1.4: Einführende Sprachkurse“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der zweiten Zeile werden die Wörter „Deutsch/Französisch“ durch die Wörter „Deutsch/Französisch I“ ersetzt.
- (2) In der vierten Zeile wird das Wort „Frankreich“ durch die Angabe „Frankreich I“ ersetzt.

dd) Die Tabelle „Modul 2.2: Die deutsche und französische Kultur in Geschichte und Gegenwart“ wird wie folgt geändert:

(1) In der vierten Zeile werden nach dem Wort „Literatur“ die Wörter „aus interkultureller Perspektive“ eingefügt.

(2) In der sechsten Zeile wird das Wort „Kultursponsoring“ durch das Wort „Kulturmarketing“ ersetzt.

ee) In der Tabelle „Modul 2.3: Vertiefende Studien Deutschland/Frankreich**“ werden in der Kopfzeile die Wörter „Vertiefende Studien Deutschland/Frankreich**“ durch die Wörter „Interkulturelle Paradigmen II**“ ersetzt.

3. In **Anlage B** zur Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Internationale Wirtschaftsbeziehungen** wie folgt **geändert**:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird Absatz 1.

bb) In dem neuen Absatz 1 werden die Wörter „Semestern (zweimal 16 Wochen) Studium“ durch das Wort „Studiensemestern“ ersetzt.

cc) Satz 2 wird aufgehoben.

dd) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der Masterstudiengang setzt sich für die an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne immatrikulierten Studierenden zusammen aus

- zwei Studiensemestern an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne,
- einem Studiensemester an der Albert-Ludwigs-Universität,
- einem Auslandspraktikum von mindestens fünf und höchstens sechs Monaten in Deutschland; das Praktikum muss von der Université Paris-Est Créteil Val de Marne organisiert und anerkannt sein.

(3) Der Masterstudiengang setzt sich für die an der Université de Strasbourg immatrikulierten Studierenden zusammen aus

- zwei Studiensemestern an der Albert-Ludwigs-Universität,
- einem Studiensemester an der Université de Strasbourg,
- einem Auslandspraktikum von mindestens vier Monaten in Deutschland; das Praktikum muss von der Université de Strasbourg organisiert und anerkannt sein.“

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle „Modul 1.1: Grundlagen der Wirtschaft“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Zeile „Einführung International Trade“ wird gestrichen.

(2) In der Zeile „Geschichte und Struktur der internationalen Unternehmen“ werden die Wörter „der internationalen“ durch das Wort „internationaler“ ersetzt.

bb) Die Tabelle „Modul 1.3: Internationale Wirtschaft“ wird wie folgt geändert:

(1) In der ersten Spalte wird in der Kopfzeile das Wort „Wirtschaft“ durch die Angabe „Wirtschaft I“ ersetzt.

(2) In der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

„Einführung International Trade	V, S (P)	12	48 Std.	2	1“
---------------------------------	----------	----	---------	---	----

cc) In der Tabelle „Modul 2.1: Internationale Wirtschaft“ wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Angabe „Wirtschaft II“ ersetzt.

dd) Die Tabelle „Modul 2.3: Ökonomie und Gesellschaft**“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Zeile „Ökonomie im kulturellen Kontext“ wird gestrichen.

(2) In der ersten Spalte wird in der neuen vierten Zeile das Wort „Kultursponsoring“ durch das Wort „Kulturmarketing“ ersetzt.

- ee) Die Tabelle „Modul 2.4: Sprachkurse – Vertiefung“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der Spalte „Präsenzstunden“ wird jeweils die Angabe „21“ durch Angabe „18“ ersetzt.
 - (2) In der Spalte „Workload“ wird jeweils die Angabe „39 Std.“ durch die Angabe „42 Std.“ ersetzt.
- c) § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Tabelle „Modul 1.2: Grundlagen der Wirtschaft“ wird wie folgt geändert:
- (1) Die Zeile „Einführung International Trade“ wird gestrichen.
 - (2) In der Zeile „Geschichte und Struktur der internationalen Unternehmen“ werden die Wörter „der internationalen“ durch das Wort „internationaler“ ersetzt.
- bb) Die Tabelle „Modul 1.3: Internationale Wirtschaft“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der Kopfzeile wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Angabe „Wirtschaft I“ ersetzt.
 - (2) In der Tabelle wird die Zeile „Einführung International Trade“ angefügt.
- cc) In der Tabelle „Modul 2.1: Internationale Wirtschaft“ wird in der Kopfzeile das Wort „Wirtschaft“ durch die Angabe „Wirtschaft II“ ersetzt.
- dd) Die Tabelle „Modul 2.3: Ökonomie und Gesellschaft“ wird wie folgt geändert:
- (1) Die Zeile „Ökonomie im kulturellen Kontext“ wird gestrichen.
 - (2) In der neuen vierten Zeile wird das Wort „Kultursponsoring“ durch das Wort „Kulturmarketing“ ersetzt.
- d) In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „einer Kommission, der neben dem Betreuer/der Betreuerin und dem Zweitgutachter/der Zweitgutachterin noch jeweils ein Mitglied des Frankreich-Zentrums und der Faculté d'Administration et échanges internationaux oder der Faculté Lettres, langues et sciences humaines angehören,“ durch die Wörter „dem Erstbetreuer/der Erstbetreuerin und dem Zweitbetreuer/der Zweitbetreuerin“ ersetzt.
- e) § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 und 5 wird jeweils das Wort „Partneruniversität“ durch die Wörter „Université Paris-Est Créteil Val de Marne“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Studierenden, die an der Université de Strasbourg eine Spezialisierungsrichtung an der Faculté des Sciences économiques et de gestion wählen, erhalten für die bestandene Abschlussarbeit 15 ECTS-Punkte und für das dazugehörige Kolloquium 2 ECTS-Punkte, die dem vierten Semester zugerechnet werden.“
- f) Im Anhang zu den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ werden im Abschnitt B. „Veranstaltungen an der Faculté des Sciences économiques et de gestion der Université de Strasbourg“ die Regelungen für das vierte Semester wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt 4. Semester wird die Tabelle „UE 1: Stage en entreprise ou organisation et projet“ wie folgt geändert:
- (1) In der ersten Spalte werden in der zweiten Zeile die Wörter „Stage avec Rapport de Stage“ durch die Wörter „Stage en entreprise et insertion professionnelle“ ersetzt.
 - (2) In der ersten Spalte werden in der dritten Zeile die Wörter „Projet et accompagnement“ durch die Wörter „Accompagnement et insertion professionnelle“ ersetzt.
 - (3) In der Spalte „ECTS-Punkte“ wird in der zweiten Zeile die Angabe „20“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
 - (4) In der Spalte „ECTS-Punkte“ wird in der dritten Zeile die Angabe „10“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- bb) Im nachfolgenden Erläuterungstext wird in Satz 4 die Angabe „10 ECTS-Punkte“ durch die Angabe „3 ECTS-Punkte“ ersetzt.
- cc) Im nachfolgenden Erläuterungstext wird Satz 5 durch die folgenden Sätze 5 und 6 ersetzt:
- „Für das Praktikum werden 10 ECTS-Punkte vergeben. Für den Praktikumsbericht, der zugleich die Masterarbeit darstellt, und das Kolloquium erhalten die Studierenden insgesamt 17 ECTS-Punkte.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Freiburg, den 26. Oktober 2011

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor